



Vereinssatzung

Münchner Sport Verein Schleißheim e.V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der am 15. Dezember 2016 in Unterschleißheim gegründete Verein führt den Namen „Münchner Sport Verein Schleißheim e.V.“, die abgekürzte Form lautet „MSV Schleißheim e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Unterschleißheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 206990 eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß. Der Verein führt das in dieser Satzung abgebildete Logo.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung eines geordneten Sport- und Spielbetriebs,
 - b) die Teilnahme an und Durchführung von Turnieren, Trainingslagern und weiteren Veranstaltungen, die den Sport betreffen,
 - c) die Beschaffung, den Bau und Unterhalt von Sportstätten und einem Vereinsheim,
 - d) die Beschaffung und den Unterhalt von notwendigen Geräten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und zu den bayerischen Sportfachverbänden vermittelt, deren Sportart die Einzelpersonen im Verein ausüben.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind, sind stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
3. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind, können gewählt werden.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dies dem Antragsteller zu begründen.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) im Rahmen der Satzung und Ordnungen, am Vereinsleben teilzunehmen,
 - b) die Einrichtungen und Geräte des Vereins zu nutzen,
 - c) Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung und ergänzenden Ordnungen des Vereins zu befolgen und zu respektieren,
 - b) den Vereinszweck und die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und zu unterstützen,
 - c) das Ansehen des Vereins zu wahren,
 - d) die Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen,
 - e) die Einrichtungen und Geräte des Vereins schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - f) die anfallenden Beiträge zu entrichten,
 - g) dem Verein Änderungen der Bankverbindung, des Namens, der Telefonnummer und der Adresse (Anschrift und E-Mail) mitzuteilen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) den Tod,
 - b) den Austritt,
 - c) den Ausschluss.

2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) möglich. Die Kündigung ist schriftlich (Brief oder E-Mail) an den Vorstand zu richten, dabei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten.

3. Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann, nach vorheriger Anhörung, durch den Vorstand bei einem Verstoß gegen die Pflichten der Mitgliedschaft aus § 6 Nr. 2 erfolgen. Der Ausschluss ist umgehend wirksam. Der Bescheid über den Ausschluss erfolgt schriftlich (Brief oder E-Mail). Dem Ausgeschlossenen ist nach Zugang des Bescheids die Gelegenheit zum Einspruch zu gewähren, wobei eine Frist von zwei Wochen einzuhalten ist. Der Einspruch ist schriftlich (Brief oder E-Mail) an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Ausgeschlossenen und des Vorstands. Diese Entscheidung ist endgültig.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, hiervon unberührt bleiben.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Pflichten der Mitgliedschaft aus § 6 Nr. 2 verstoßen, kann der Vorstand, nach vorheriger Anhörung, folgende Ordnungsmaßnahmen beschließen und verhängen:

- a) Verwarnung,
- b) angemessene Geldstrafe, wobei diese das Vierfache des Jahresbeitrags nicht übersteigen darf,
- c) zeitlich begrenztes Verbot am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, wobei dieses höchstens ein Jahr betragen darf,
- d) zeitlich begrenztes Verbot die Einrichtungen des Vereins zu betreten und zu benutzen, wobei dieses höchstens ein Jahr betragen darf,
- e) zeitlich begrenztes Verbot ein Vereinsamt zu bekleiden, wobei dieses höchstens zwei Jahre betragen darf,
- f) Ausschluss (nähere Regelung in § 7).

2. Die zeitlich begrenzten Verbote aus den Punkten c), d) und e) beginnen mit dem Datum der Beschlussfassung.

3. Der Bescheid über die verhängte Ordnungsmaßnahme erfolgt schriftlich (Brief oder E-Mail).

§ 9 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten.

2. Es kann eine Aufnahmegebühr (Geldbeitrag) erhoben werden.

3. Es können Abteilungsbeiträge (Geldbeiträge) erhoben werden.

4. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Umlage (Geldbeitrag) beschlossen werden. Die Höhe der Umlage darf das Vierfache des Jahresbeitrags nicht übersteigen.

5. Die Beiträge aus Nr. 1, 2 und 4 und deren Höhe, Fälligkeit und mögliche Staffelung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge aus Nr. 3 und deren

Höhe, Fälligkeit und mögliche Staffelung werden von den jeweiligen Abteilungsversammlungen beschlossen. Die Beschlussfassung über die Abteilungsbeiträge aus Nr. 3 und deren Höhe, Fälligkeit und mögliche Staffelung bedürfen einer finalen Zustimmung des Vorstands.

6. Leisten Mitglieder ihre Beiträge nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, kann der Verein Mahn- und Bearbeitungsgebühren (Geldbeiträge) verlangen. Die Beiträge und deren Höhe, Fälligkeit und mögliche Staffelung beschließt der Vorstand.

7. Alle Beiträge des Vereins werden per Lastschriftverfahren erhoben. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

8. Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, können Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

9. Näheres regelt eine Beitragsordnung, welche vom Vorstand erstellt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 10 Ehrungen

1. Ehrungen sind Ausdruck der Wertschätzung des Vereins für besondere Verdienste und langjährige Treue seiner Mitglieder.

2. Mitglieder, die seit mindestens zehn Jahren dem Verein ununterbrochen angehören und sich für den Verein besonders engagiert haben, können Ehrenmitglieder werden. Ehrenmitglieder können Vorstandsämter oder Ämter der Abteilungsleitungen bekleiden oder Mitglieder mit Vereinsaufgaben sein.

3. Mitglieder, die das Amt des 1. oder 2. Vorsitzenden mindestens fünf Wahlperioden verdienstvoll geführt haben, können Ehrenvorsitzende werden. Ehrenvorsitzende können dem Vorstand beratend zur Seite stehen und gehören dem Vereinsausschuss an. Aufgrund ihrer beratenden Funktion dürfen sie kein Vorstandsamt bekleiden, können jedoch Ämter der Abteilungsleitungen bekleiden oder Mitglieder mit Vereinsaufgaben sein.

4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden, auf Vorschlag des Vorstands, von der Mitgliederversammlung ernannt.

5. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

6. Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorsitz erlöschen durch:

- a) den Tod,
- b) den Austritt,
- c) die Rückgabe durch das Mitglied,
- d) die Aberkennung durch die Mitgliederversammlung bei Verstoß gegen die Pflichten aus § 6 Nr. 2,
- e) den Ausschluss,
- f) die Vereinsauflösung.

7. Langjährige Mitglieder können mit Ehrenzeichen geehrt werden.

8. Näheres kann in einer Ehrenordnung geregelt werden, welche vom Vorstand erstellt und beschlossen wird.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassier,
- d) dem Sportvorstand,
- e) dem Schriftführer.

2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Jeder der beiden ist allein vertretungsberechtigt (Einzelvertretung). Im Innenverhältnis vertritt der 1. Vorsitzende den Verein, ist der 1. Vorsitzenden verhindert, tritt das nächste Vorstandsmitglied, in der oben aufgeführten Reihenfolge, an seine Stelle.

3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig, mit Ausnahme der Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden, die von verschiedenen Personen besetzt werden müssen. Unabhängig von der Anzahl der bekleideten Ämter hat jedes Vorstandsmitglied nur eine Stimme.

4. Der Vorstand leitet den Verein und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Ihm obliegt unter anderem die Führung der Geschäfte, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Aufstellung eines Haushaltsplans.

5. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit deren Zustimmung mit Vereinsaufgaben belegen. Diese gehören aber nicht dem Vorstand an. Die Aufgaben sind vom Vorstand mit Rechten, Pflichten und Dauer zu beschreiben.

6. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds können die übrigen Vorstandsmitglieder einen Ersatzmann, für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, ernennen.

7. Die Vorstandsmitglieder können an allen Versammlungen des Vereins teilnehmen.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Die Vorstandssitzungen müssen stattfinden, wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt oder das Interesse des Vereins dies erfordert. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

9. Die Vorstandssitzungen werden schriftlich protokolliert, wenn mindestens ein anwesendes Vorstandsmitglied dies verlangt.

10. Näheres kann in einer Finanz- und/oder Geschäftsordnung geregelt werden, welche vom Vorstand erstellt und beschlossen werden.

11. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wählbar sind, unter Berücksichtigung von § 4 Nr. 3, nur Mitglieder. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) den Vorstandsmitgliedern,
- b) den Abteilungsleitern und deren Stellvertretern,
- c) den Mitgliedern mit Vereinsaufgaben,
- d) den Ehrenvorsitzenden.

2. Der Vereinsausschuss dient dem Austausch zwischen den Teilnehmenden und berät über die aktuellen Themen des Vereins.

3. Die Sitzung des Vereinsausschusses muss mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn zwei der Mitglieder des Vereinsausschusses dies beantragen. Die Sitzung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Sitzung des Vereinsausschusses wird schriftlich protokolliert, wenn zwei der Mitglieder dies verlangen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst im ersten Quartal, stattfinden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, der Vorstand dies beschließt oder 4/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, schriftlich (Brief oder E-Mail) beim Vorstand beantragen.

4. Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (Brief oder E-Mail) einberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der unter anderem bis dahin gestellte Anträge aufgeführt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die vom Mitglied zuletzt mitgeteilte Adresse (Anschrift oder E-Mail) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer schriftlich protokolliert. Bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- b) Entgegennahme des Berichts der Revisoren,
- c) Entgegennahme des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- d) Entlastung des Vorstands,

- e) Wahl und Abberufung des Vorstands,
- f) Wahl und Abberufung der Revisoren,
- g) Beschlussfassung über die Beiträge und deren Höhe, Fälligkeit und mögliche Staffelung,
- h) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung,
- i) Beschlussfassung über die Vereinsordnungen, soweit keinem anderen Organ zugewiesen,
- j) Beschlussfassung über die vorgeschlagenen Ehrungen,
- k) Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen,
- l) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (nähere Regelung zur Auflösung des Vereins in § 20).

8. Anträge können von allen Mitgliedern schriftlich (Brief oder E-Mail) an den Vorstand gestellt werden. Damit die Anträge berücksichtigt werden können, ist eine Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung einzuhalten.

9. Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können nur nach Zustimmung der Mitgliederversammlung behandelt werden. Unzulässig sind hier jedoch Anträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Fusion, eine Auflösung einer Abteilung oder auf eine Auflösung des Vereins abzielen.

10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat, unter Berücksichtigung von § 4 Nr. 2, eine Stimme. Eine Stimmenabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

11. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt.

12. Bei Wahlen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Hat niemand im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei einer Stichwahl ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten wiederholt. Bei erneut gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Ein abwesender Kandidat kann gewählt werden, wenn dieser vor der Mitgliederversammlung seine Bereitschaft zur Kandidatur und die Annahme der möglichen Wahl schriftlich (Brief oder E-Mail) gegenüber dem amtierenden Vorstand erklärt hat. Diese Erklärung muss der Versammlungsleitung vorliegen und wird in der Mitgliederversammlung verlesen sowie dem Protokoll beigefügt.

13. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich (geheim) durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

§ 15 Revision

1. Die Revision wird durchgeführt von:

- a) dem 1. Revisor,
- b) dem 2. Revisor.

2. Die Revisoren überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Ihnen sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

3. Die Revisoren haben über das Ergebnis ihrer jährlichen Revision in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte eine Entlastung des Vorstands zu beantragen.

4. Sonderprüfungen sind möglich.

5. Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Revisoren bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wählbar sind, unter Berücksichtigung von § 4 Nr. 3, nur Mitglieder. Diese dürfen keinem anderen zu kontrollierenden Organ des Vereins angehören. Die Wiederwahl ist möglich. Im Ausnahmefall, wenn sich keine zwei Revisoren finden, kann es nur einen Revisor geben.

6. Scheidet einer der Revisoren während der laufenden Amtszeit aus, so wird die Revision bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Revisor durchgeführt.

§ 16 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand, nach Beschluss der Mitgliederversammlung, rechtlich unselbstständige Abteilungen gegründet werden.

2. Die Abteilungen sind berechtigt, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

3. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

4. Die Abteilungen werden jeweils von einer Abteilungsleitung geleitet. Die Abteilungsleitung besteht aus einem Abteilungsleiter und gegebenenfalls einem stellvertretenden Abteilungsleiter. Weitere Ämter der Abteilungsleitung können, je nach Anforderungen der einzelnen Abteilungen von der Abteilungsversammlung beschlossen und gewählt werden. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, für den Ablauf der Wahl gelten sinngemäß § 14 Nr. 12 und 13. Die Abteilungsleitung bleibt so lange im Amt, bis die nächste Abteilungsversammlung, in der turnusmäßig gewählt wird, stattfindet. Wählbar sind, unter Berücksichtigung von § 4 Nr. 3, nur Mitglieder. Die Wiederwahl ist möglich. Nach der Wahl bedarf es einer finalen Zustimmung des Vorstands. Findet sich keine Abteilungsleitung, übernimmt deren Aufgaben der Vorstand.

5. Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter dürfen an den Sitzungen des Vereinsausschusses teilnehmen.

6. Die Abteilungen treten in ihren jeweiligen Abteilungsversammlungen zusammen. Die Abteilungsversammlungen müssen mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden oder wenn die Abteilungsleitung diese einberuft, das Interesse des Vereins oder der jeweiligen Abteilung dies erfordert oder 4/10 der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Abteilung dies bei der jeweiligen Abteilungsleitung beantragen. Für die Einberufung, die Versammlungsleitung, die Anträge, die Beschlussfähigkeit, das Stimmrecht, die Beschlussfassung und die Abstimmung gelten sinngemäß § 14 Nr. 4, 5, 8, 9, 10, 11 und 13. Die Abteilungsversammlung muss schriftlich protokolliert werden. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen dem Vorstand vorzulegen.

7. Näheres kann in Abteilungsordnungen geregelt werden, welche von der jeweiligen Abteilungsleitung erstellt und von der jeweiligen Abteilungsversammlung beschlossen werden. Die Abteilungsordnungen müssen vom Vorstand final genehmigt werden und dürfen der Satzung, dem Zweck und den Ordnungen des Vereins nicht widersprechen.

8. Die Abteilungen können vom Vorstand, nach Beschluss der Mitgliederversammlung, aufgelöst werden.

§ 17 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder der Abteilungsleitungen, die Mitglieder mit Vereinsaufgaben, die Ehrenvorsitzenden und die Revisoren des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass diesen Personen für ihre Vereinstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Diese kann in Form einer pauschalen Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) bis zur Höhe des steuerfreien Betrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Vereins.

§ 18 Haftung

1. Die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder der Abteilungsleitungen, die Mitglieder mit Vereinsaufgaben, die Ehrenvorsitzenden, die Revisoren und weitere ehrenamtlich Tätige, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 19 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

2. Näheres regelt eine Datenschutzordnung, welche vom Vorstand erstellt und beschlossen wird.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Regelungen zur Mitgliederversammlung aus § 14 gelten sinngemäß, wenn im Folgenden nichts anderes geregelt ist.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von vier Wochen eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

3. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Unterschleißheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 20.03.2025 in Unterschleißheim beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.